

nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5764. Sitzung am 22. Oktober 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁹:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck die am 18. Oktober 2007 in Karatschi (Pakistan) begangenen Bombenanschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Pakistans sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den pakistanischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5795. Sitzung am 10. Dezember 2007 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 1787 (2007)
vom 10. Dezember 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1456 (2003) vom 20. Januar 2003, 1535 (2004) vom 26. März 2004 und 1624 (2005) vom 14. September 2005 sowie seine sonstigen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch den Terrorismus,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

es begrüßend, dass die Generalversammlung die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³²⁰ verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab

³¹⁹ S/PRST/2007/39.

³²⁰ Resolution 60/288 der Generalversammlung.

Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

die Staaten daran *erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

die Mitgliedstaaten für ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) *lobend* und sie alle auffordernd, auch künftig in vollem Umfang mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, den in Ziffer 2 der Resolution 1535 (2004) genannten Anfangszeitraum bis zum 31. März 2008 zu verlängern;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und in Absprache mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats von ihm für geeignet erachtete Änderungen des in Ziffer 4 der Resolution 1535 (2004) genannten Organisationsplans zu empfehlen und sie dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vor Ablauf des in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Zeitraums zur Prüfung und Billigung vorzulegen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5795. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5798. Sitzung am 11. Dezember 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Algeriens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²¹:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck die am 11. Dezember 2007 in Algier in der Nähe des Obersten Gerichtshofs und der Büros der Vereinten Nationen verübten Terroranschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Algeriens sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus. Der Rat spricht den Bediensteten der Vereinten Nationen, die zu den Opfern eines dieser Anschläge zählten, und ihren Angehörigen wie auch dem Generalsekretär sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den algerischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

³²¹ S/PRST/2007/45.